
Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte
Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris
(Institut historique allemand)
Band 16 /2 (1989)

DOI: 10.11588/fr.1989.2.53609

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

politisch-ideologische, heute nur noch an den Rändern des politischen Spektrums die Revolution selbst zur Diskussion stellen wird, die von der Mehrheit als Teil der Gegenwart akzeptiert und – so wird man hinzufügen müssen – mythologisiert ist. Die Folge dieser Situation ist gleichsam eine vierte Debatte, nämlich jene über den Sinn der öffentlichen Feierlichkeiten, die TAGUIEFF mit einem Zitat aus Kants »Streit der Fakultäten« beantwortet: die Revolution sei unvergeßlich und müsse daher in das Bewußtsein der Völker gerufen werden.

Auf diese anregende und diskussionswürdige Einleitung folgt ein Interview, das Serge COSSERON und Bruno SOMALVICO wenige Wochen vor seinem Tod am 19. April 1982 mit Albert SOBOUL geführt haben und das deswegen Beachtung verdient, weil SOBOUL in ihm eine vorsichtige Distanz zur marxistischen Orthodoxie anklingen läßt, die etwa in der Betonung dezentralisierender Tendenzen im Jakobinismus seinen zukünftigen Arbeiten interessante Nuancen verliehen haben dürfte, auch wenn seine Behauptung, »il est donc ridicule de parler de centralisation jacobine« (S. 55), die von dem Jakobinismus ausgehenden politischen Folgewirkungen über Gebühr vernachlässigt.

Der folgende Beitrag »Controverse sur la Révolution française« von Daniel GUÉRIN ist im wesentlichen eine Verteidigung seiner hinreichend bekannten, in der Regel als trotzkistisch bezeichneten Position, die die Verdienste seiner Forschungen angesichts seines starren Dogmatismus mitunter in ihr Gegenteil verkehrt. Denn wenn er die Französische Revolution als »synthèse de la révolution bourgeoise et de la révolution antibourgeoise« charakterisieren will, so verharret er damit in dem Trugschluß der eigenen Ideologie, aus dem sich die weniger dogmatisch marxistische Linke längst befreit hat, ohne damit zum Revisionismus überzulaufen, daß sich nämlich die Sansculotten keineswegs in Bausch und Bogen als »antibourgeois« bezeichnen lassen, wie die einschlägigen Forschungen bis jüngst zu Morris Slavin und Soboue/Monnier immer wieder unter Beweis gestellt haben. Die beiden abschließenden Beiträge von Myriam REVAULT D'ALLONNES und Mario DELGADO haben eine andere Zielsetzung. Während die erstere untersucht, wie weit machiavellistisches Denken in der Revolution und zumal bei Robespierre und den Jakobinern eine Rolle gespielt hat, analysiert DELGADO (»Donoso Cortés et la Révolution française«, S. 95–105) die sich in einem konterrevolutionären Sinne radikalisierte Einstellung von Cortés gegenüber der Französischen Revolution. In beiden Fällen handelt es sich um anregende Untersuchungen, wenngleich man im ersteren Fall die fundierte Auseinandersetzung mit den Thesen von J. G. A. Pocock vermißt, zumal die Reden und Schriften von Robespierre, Saint-Just u. a. führenden Jakobinern hinreichend deutlich machen, daß die Französische Revolution, selbst aus der Sicht des jakobinischen Selbstverständnisses, kaum als Endpunkt einer Pocock'schen, von der Renaissance herrührenden Entwicklungslinie verstanden werden kann. Der zustimmende Rekurs auf Machiavelli und die Betonung der zentralen Kategorie der Bürgertugend verfügen daher über durchaus weitere Dimensionen, als in Pococks umfangreichem Werk dargelegt sind.

Insgesamt wird man mithin zusammenfassen können, daß »La Révolution de gauche à droite« eine Reihe anregender, über die Diskussionen im Zuge der Zweihundertjahrfeier hinausführender Beiträge enthält, die das Heft lesenswert machen.

Horst DIPPEL, Kassel

Michael P. FITZSIMMONS, *The Parisian Order of Barristers and the French Revolution*, Cambridge (Mass.), London (Harvard University Press) 1987, X–299 S.

Nach den historiographischen Kontroversen der letzten Jahrzehnte über die sozio-ökonomische Deutung der Französischen Revolution ist in jüngster Zeit ein Trend zu Detailstudien unverkennbar. Dabei wurde nicht nur ein facettenreiches Bild des Bürgertums gezeichnet, sondern auch die nach sozialen Gruppen wie nach Regionen unterschiedliche Aufnahme des

Schlüsselereignisses ins Blickfeld gerückt. Zugleich fand das durch das Beharrungsvermögen kollektiver Mentalitäten wie die Zählebigkeit ständisch-korporativer Traditionen genährte gesellschaftliche Widerstandspotential größere Beachtung. Im Zuge dieser Entwicklung der Revolutionsforschung untersucht M. P. Fitzsimmons am Beispiel der Anwaltschaft des Pariser Parlaments die Reaktionen »of the members of the legal profession« auf die Umwälzungen der Revolutionsjahre (S. XII). Die Untersuchung bestätigt zwar die herausragende Rolle von Anwälten beim Untergang des Ancien Régime, beleuchtet aber auch die nach 1790 größer werdende Distanz der Advokaten zu der revolutionären Entwicklung. Zunächst porträtiert F. den Stand der beim Pariser Parlament zugelassenen Anwälte, anschließend analysiert er in sechs Kapiteln die Reaktionen der weiter als Verteidiger tätigen Personen auf die Entwicklung der Jahre 1789 bis 1815. F. beschränkt sich auf die Angehörigen des »ordre des avocats«, dem 1789 605 »avocats au parlement« angehörten. Nur sie durften mündliche Plädoyers vor den höchsten Kammern des für ein Drittel des Königsreiches zuständigen »Parlement de Paris« vortragen, wodurch sie sich von den »procureurs«, »avocats du parlement« oder »avocats en parlement« unterschieden.

Der »Stand« konnte sich zwar nicht durch eine förmliche Anerkennung der Krone legitimieren, allerdings wurde die beanspruchte Autonomie in Aufnahme- wie Disziplinarfragen in der Praxis respektiert. Zeitgenossen betrachteten die Anwaltschaft des Parlaments nicht zuletzt wegen der Befreiung von persönlichen Diensten als »deminoblesse«; ein beachtlicher Teil der Standesmitgliedschaft war wohl ohnehin mehr an dem mit der Zulassung verbundenen Prestige als an der praktischen Ausübung dieser Funktion interessiert. Alle im »Tableau des avocats« verzeichneten Personen, die ein Studium der Rechte sowie einen speziellen vierjährigen Vorbereitungsdienst absolviert haben mußten, trafen sich jährlich zur Neuwahl des Standesvorstehers (»bâtonnier«), daneben fanden nur bei mit dem Ausschluß bedrohten Disziplinarvergehen Zusammenkünfte statt. Wegen des quellenbedingten Verzichts auf quantitative wie prosopographische Nachforschungen bleiben F.'s Angaben über Herkunft wie Einkommensquellen der Advokaten bruchstückhaft, gleichwohl ist deren überwiegend besitzbürgerlicher Hintergrund unzweifelhaft. Bibliotheksinventare dokumentieren ein geringes Interesse an dem Gedankengut der Aufklärung, die einige Standesmitglieder im Dienste der Zensurbehörden sogar bekämpften. Ihre Verbundenheit mit dem Parlament brachte die Anwaltschaft nach 1770 auch durch die Unterstützung des Widerstands gegen die Reformvorhaben der Krone zum Ausdruck.

Trotz der Vorbehalte gegenüber den von Standesdünkeln nicht freien Advokaten spielten sie 1789 auch in Paris eine wichtige Rolle: Bei elf Prozent der Wahlmänner, einem Viertel der Abgeordneten des Dritten Standes sowie bei 37 von 180 Angehörigen des »Corps municipal« handelte es sich um – zumeist erfolgreiche und renommierte – »avocats au parlement«. Der dadurch seiner herausragenden Köpfe beraubte Stand nahm die im Zuge der Justizreform beschlossene Abschaffung der Parlamente fast ebenso widerspruchslos hin wie das am 2. September 1790 verfügte Verbot der berufsständischen Zusammenschlüsse von Anwälten. Der Verlust der privilegierten Stellung im Rechtswesen und die politische Entwicklung führten in der Folgezeit nach Darstellung von F. zu einer »dichotomy« zwischen den in der Konstituante sitzenden Standesmitgliedern, die sich immer stärker mit der Revolution identifizierten, und ihren Berufskollegen, die den überkommenen Ordnungs- und Korporationsgedanken verhaftet blieben. Letztere sahen sich besonders durch Neuerungen im Gerichtswesen wie die völlige Freigabe der Verteidigerwahl, die Bestellung von über keinerlei juristische Vorbildung oder Praxis verfügenden Schiedsmännern und Friedensrichtern, die als Herabsetzung empfundene Gleichstellung mit »avoués« oder »défenseurs officieux« bei den Richterwahlen sowie durch die Reformen des Feudalsystems und die Verkleinerung des hauptstädtischen Gerichtsbezirks in ihren beruflichen Interessen und in ihrem Standesethos verletzt. Diese einschneidenden Veränderungen veranlaßten zahlreiche Verteidiger zu einer beruflichen Umorientierung oder zum Rückzug in das Rentier-Dasein. Daneben übernahmen wenigstens

67 ehemalige Standesangehörige bezahlte Funktionen als Richter oder »commissaires du roi« bei den Gerichten, während 50 auch 1790–91 als Anwälte vor den neuen Gerichtshöfen in Erscheinung traten. Auf das Verhalten dieses Personenkreises, der F. zufolge eine den Standesidealen verpflichtete »unofficial coalition« bildete, konzentriert sich die Untersuchung, wobei neben zeitgenössischen Pamphleten Memoiren, vor allem die von P. N. Berryer 1839 veröffentlichten, als wichtige Quellen dienen und stark die Aussagen über die fachlichen wie moralischen Qualitäten der in der Revolutionszeit am Prozeßgeschehen Beteiligten beeinflussen.

Der Sturz der Monarchie und die Beseitigung des Zensuswahlrechts beschleunigten den Rückzug der vormaligen Parlamentsadvokaten aus dem öffentlichen Leben, zumal in der revolutionären Bewegung das Mißtrauen gegenüber den mit der Willkür des Ancien Régime in Verbindung gebrachten »hommes de loi« ebenso stieg wie die Zweifel an ihrer politischen Zuverlässigkeit: Waren von den 24 Pariser Abgeordneten in der Législative noch fünf vormalige Standesangehörige gewesen, so sank deren Zahl im Nationalkonvent auf zwei. Die 1792 erfolgte Zulassung von Laien zu allen Richterämtern sowie die angeordnete Neuwahl der Posteninhaber ließ die Zahl der als Richter oder »suppléants« gewählten vormaligen Advokaten von 34 im Jahre 1790 auf fünf im Jahre 1793 zurückgehen. Vor dem Pariser Revolutionstribunal traten 1793–94 nur sechs ehemalige Standesangehörige als Verteidiger in Erscheinung, nach der Verschärfung der Bestimmungen über die Vorlage von »Bürgerzeugnissen« (>certificats de civisme«) verschwanden sie fast ganz aus den Gerichtssälen der Hauptstadt. Hingegen ist dieser Personenkreis unter den Opfern der »Terreur« überproportional vertreten, denn ein Zehntel der Standesmitglieder von 1789 wurde als »Verdächtige« interniert, elf fielen der Guillotine zum Opfer: Neun wegen konterrevolutionärer Akte und zwei als Mitstreiter von Robespierre.

Der Schock des Jahres II wirkte über den 9. Thermidor hinaus, denn 1795–96 arbeiteten nur 19, 1799 30 ehemalige Standesmitglieder wieder als Verteidiger; allerdings war eine größere Anzahl im Staatsdienst, vor allem im Schatzamt, in der Justiz oder als Lehrer an den »Ecoles centrales« beschäftigt. Die Geringschätzung der Rechtskunde und die Unattraktivität der juristischen Laufbahn spiegelten sich auch in einem starken Rückgang der Studentenzahl, die in Paris von durchschnittlich 646 vor 1789 auf drei im Juli 1793 fiel. Erst die 1800 und 1801 erfolgten Gründungen der – nur vorübergehend bestehenden – »Université de Jurisprudence« und der »Académie de Legislation« signalisierten das Wiedererwachen des von staatlicher Seite geförderten Interesses an einer qualifizierten Ausbildung der im Rechtswesen Tätigen: Im Jahre XII zählte man an der »Académie« 612 Einschreibungen, 1808 studierten an der neuorganisierten Juristischen Fakultät 885 Studenten. Die Wiedereinführung der Anwaltsrobe (1802), die Diskussionen über die geplante Juristenausbildung (1804) und die angekündigte Aufstellung eines »Tableau des avocats« gaben auch den Hoffnungen auf die Wiedermöglichkeit einer Standesorganisation von Advokaten Auftrieb, aber der Prozeß gegen den General Moreau stärkte Napoleons Mißtrauen gegen diesen Berufszweig, so daß an ihm 1806 ein entsprechender Entwurf scheiterte. Erst 1810 kam es zur Neugründung der berufsständischen Organisation der Anwälte, die aber ihre Autonomie nicht zurückgewann: Der Vorsteher wurde vom Generalstaatsanwalt ernannt, die Mitglieder durften sich nur nach der Einberufung durch den Präfekten zur Wahl eines Disziplinarrates versammeln. Die Mitgliedschaft umfaßte 1811 lediglich 300 Personen, von denen zehn Prozent bereits 1789 dem »ordre des avocats« angehört hatten.

Die mit einem umfangreichen Anmerkungsapparat, vier Anhängen, die unter anderem eine Liste aller Standesmitglieder des Jahres 1789 umfassen, einer Bibliographie und einem Register ausgestattete Studie stellt einen eindrucksvollen Beitrag zur Geschichte der Pariser Justizwelt zwischen 1789 und 1815 dar. Fraglich bleibt allerdings, ob die Entwicklung der besonders eng mit dem Justizwesen des Ancien Régime verflochtenen Gruppe der »avocats au parlement« als repräsentativ für alle juristischen Berufszweige gelten kann.

Heinrich BLÖMEKE, Ann Arbor